

Beitragsordnung Blocks Huus e. V. lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.04.2019

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Lt. § 7 der Satzung werden Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

§ 2 Vereinsbeiträge

1. Die jährlichen Vereinsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Einzelmitglieder: 30,00 Euro / Familienmitgliedschaft: 50,00 Euro (incl. Jugendliche bis 18 Jahre).
Vereins- bzw. Firmenmitgliedschaften: 75,00 Euro

Jugendliche Einzelmitglieder bis 18 Jahre sowie Ehrenmitglieder beitragsfrei.

Mit Beginn des 18. Lebensjahres scheiden Jugendliche aus der Familienmitgliedschaft aus und werden als Einzelmitglieder weitergeführt.

Auf Antrag kann für Jugendliche über 18 Jahre, die sich noch in der Ausbildung befinden bzw. ein Studium belegen, Beitragsermäßigung beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

2. Chorbeiträge

Hinsichtlich der ab 2011 gegründeten Chöre werden für die Chormitglieder folgende Chorbeiträge festgesetzt:

Erwachsene Chormitglieder mtl. 4,00 Euro. Jugendliche Chormitglieder bis 18 Jahre mtl. 3,00 Euro.

Der Chorbeitrag ist zusätzlich zum jeweiligen Vereinsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Beitragsfälligkeit:

Die Vereins- und Chorbeiträge werden auf der Grundlage eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats mittels Lastschrift wie folgt erhoben:

Bei jährlicher Zahlung am 01. April und bei halbjährlicher Zahlung am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Die Möglichkeit der halbjährlichen Zahlungsweise gilt nur für Mitglieder, die bereits vor dem 26. April 2019 im Verein sind (Bestandsschutz).

Außerdem erfolgt die Abbuchung des Beitrages zum 1. Oktober bei Mitgliedern, die im 1. oder 2. Quartal des jeweiligen Jahres eingetreten sind, und die Abbuchung daher nicht zum 1. April des Jahres erfolgen konnte (1. Jahr des Vereinsbeitritts siehe unten).

Vereins- und Chorbeiträge für Neumitglieder im ersten Jahr des Vereinsbeitritts:

Vereinsbeitritt 1. - 2. Quartal: Veranlagung ab 01.07. des lfd. Jahres.

Vereinsbeitritt 3. - 4. Quartal: Veranlagung ab 01.01. des folgenden Jahres.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten zwecks Zahlung ihres Beitrages eine gesonderte Rechnung vom Verein.